



**Antwort zur Anfrage Nr. 0188/2024 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend Grundstücksverkäufe der Stadt Mainz (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- 1. Warum verkauft die Stadt Mainz Grundstücke, die womöglich in nächster Zukunft als Bauland vorgesehen sind, d. h. vor einer Baulandumlegung?**
- 2. Wurde für den Fall einer späteren Baulandumlegung (sofern es sich nicht um umweltrelevante Freiflächen handelt) mit den Käufern eine Ausgleichszahlung vereinbart, da ja die Grundstückspreise entsprechend steigen werden?**
- 3. Warum hat die Verwaltung kein Interesse, die Flächen im Eigentum der Stadt zu behalten, um gezielt eigene Bedarfe dort zu decken wie**
  - a) z. B. bezahlbaren Wohnraum oder Wohnkonzepte in Erbpacht, etc. dort zu schaffen?**
  - b) Alternativ auf diesen stadteigenen brachliegenden Flächen notwendige Ausgleichspflanzungen für die zahlreichen im Stadtgebiet gefälltten Bäume vorzunehmen oder für den Verlust an Freiraumflächen notwendige Ausgleichsflächen zu schaffen? Das würde auch zur jüngst vom Bund beschlossenen Wasserstrategie passen.**

Die angefragten Grundstücke stehen und standen nicht im Eigentum der Stadt Mainz und wurden demnach auch nicht von ihr veräußert.

Für den Verkauf von Grundstücken land- oder forstwirtschaftlicher Kultur ab einer Größe von 5000 m<sup>2</sup>, die nicht im Geltungsbereich eines gültigen Bebauungsplanes liegen, ist gemäß § 2 GrdstVG i. V. m. § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes (AG-GrdstVG) eine Genehmigung erforderlich.

Wenn der Käufer kein Landwirt ist und somit ein Versagungsgrund gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1. GrdstVG vorliegt, muss eine Anhörung der Interessensverbände durchgeführt werden. Dieses Anhörungsverfahren erfolgt mit der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Mainz.

Mainz, 29. Januar 2024

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete